

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen – Drucksache 17/7141 –

#### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

##### Zu Nummer 1 (zu Artikel 1 [§ 46a SGB XII])

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt von den drei im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Erhöhungsschritten zur Übernahme der Kosten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund den ersten Erhöhungsschritt um. Damit wird die bestehende Beteiligungsquote für die Bundesbeteiligung nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) für das Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent angehoben. Die Erhöhungsschritte für die Jahre 2013 (auf 75 Prozent) und 2014 (auf 100 Prozent) bleiben einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten, weil aufgrund des Erreichens und Überschreitens eines hälftigen Anteils der Bundesmittel an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2013 nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) Bundesauftragsverwaltung eintritt. Da die Erhöhung der Bundesbeteiligung für das Jahr 2012 bis zum Jahresende 2011 beschlossen werden muss, steht im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren nicht ausreichend Zeit zur Regelung der Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung zur Verfügung.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung für das Jahr 2012 beruht auf dem geltenden Recht, führt also die bestehende Bundesbeteiligung mit erhöhter Beteiligungsquote fort. Eine anderweitige Vereinbarung ist dem Ergebnis des Vermittlungsausschussverfahrens nicht zu entnehmen. Hinsichtlich der Erstattungszahlungen des Bundes und der daraus resultierenden finanziellen Entlastung der Kommunen ergibt sich aus dem Finanztableau, das Grundlage der Protokollerklärung im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zur Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund war, dass sich die jährlichen Erhöhungsbeträge von 2012 bis 2014 und damit die finanzielle Entlastung der Kommunen aus der Einrech-

nung der entsprechend erhöhten Beteiligungsquoten im Rahmen des geltenden § 46a SGB XII ergeben. Damit wurde die finanzielle Entlastung auf der Grundlage der Nettoausgaben des jeweiligen Vorvorjahres berechnet.

Eine Entscheidung für die Ausgestaltung der Erstattungszahlungen des Bundes ab dem Jahr 2013 wird damit nicht getroffen. Sie ist in dem im Jahr 2012 durchzuführenden Gesetzgebungsverfahren zu treffen, in dem neben den Erhöhungsschritten für den vom Bund zu übernehmenden Finanzierungsanteil auch die Ausgestaltung der Auftragsverwaltung zu regeln ist. Dabei wird es um die Verankerung von Prüf- und Weisungsrechten des Bundes gehen, aber angesichts der bekannten Mängel auch um Änderungen in den Statistikvorschriften, was insbesondere für die statistische Erfassung von Nettoausgaben gilt.

##### Zu Nummer 2 (zu Artikel 1a – neu – [§ 46 Absatz 6 Satz 2 SGB II])

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens ab.

Die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung wurde zuletzt im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhöht und angepasst. Dies geschah mit den Ländern im Einvernehmen. Zusätzlich wurde eine Protokollerklärung abgegeben, die im Rahmen der ersten Neufestlegung des Beteiligungssatzes nach § 46 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahre 2013 eine Prüfung vorsieht, ob die Ausgabenentwicklungen für Bildung und Teilhabe – gemessen am Verhältnis zu den Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung – in den Ländern deutlich auseinanderliegen. „Im Lichte dieser Erkenntnisse“ – so die Protokollerklärung – soll die jeweilige Quote nach § 46 Absatz 6 Satz 1 SGB II als länderspezifische Neuverteilung angepasst werden.

Der Vorschlag des Bundesrates nimmt das Ergebnis dieser Prüfung vorweg und verpflichtet den Ordnungsgeber von vornherein auf länderspezifische Beteiligungssätze nach § 46 Absatz 6 SGB II. Diese Entscheidung wird jedoch erst mit Vorliegen der Ausgabedaten zu treffen sein, so dass eine Änderung im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen nicht in Betracht kommen kann.

### **Zu Nummer 3** (Zu Artikel 3 [§ 1 Satz 1 erster Halbsatz FAG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Der in § 1 Satz 1 FAG geregelte Vorabenteil des Bundes an der Umsatzsteuer dient bislang allein als Ausgleich für den vom Bund seit 2007 auf der Grundlage des § 363 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) gewährten Zuschusses an die Bundesagentur für Arbeit. Mit der zwischen Bund und Ländern vereinbarten schrittweisen Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund soll dieses Vorab zu Teilen umgewidmet werden.

Zu der in der Protokollerklärung aus dem Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Klarstellung des Finanzausgleichsgesetzes sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, die in § 1 Satz 1 FAG bislang enthaltene Formulierung, die die seinerzeit zwischen Bund und Ländern getroffene politische Vereinbarung über den Verwendungszweck des § 1 Satz 1 FAG geregelten Vorabanteils des Bundes an der Umsatzsteuer beschreibt, zu streichen.

Der Bundesrat fordert hingegen, die bisherige Formulierung in § 1 Satz 1 FAG entsprechend der nunmehr zwischen Bund und Ländern getroffenen politischen Vereinbarung, das Vorab ab 2012 teilweise zur Gegenfinanzierung der Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund zu verwenden, zu erweitern.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die in § 1 Satz 1 Halbsatz 1 FAG enthaltene Formulierung lediglich deklaratorischen Charakter hat. Es handelt sich – anders als der Bundesrat in seiner Begründung zum Ausdruck bringt – nicht um eine Zweckbindung.

### **Zu Nummer 4** (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates zur Finanzlage der Bundesagentur für Arbeit nicht.

Bei Berücksichtigung der positiven Arbeitsmarktentwicklung, der schrittweisen Reduzierung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung sowie der vom Bundeskabinett bereits im Juni 2010 – und damit weit vor dem Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – im Rahmen seines „Zukunftspakets“ beschlossenen strukturellen Anpassungen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit, die teilweise schon durch den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt unterlegt worden sind, hat die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung einen ausgeglichenen Haushalt mit Möglich-

keit zur Darlehenstilgung bis zum Jahr 2014 und zur Rücklagenbildung ab diesem Zeitpunkt, gegebenenfalls auch schon früher. Eine „strukturelle Unterfinanzierung“ der Bundesagentur für Arbeit besteht nicht.

Die Bundesagentur für Arbeit geht bereits in ihrem zur Jahresmitte 2011 vorgelegten Bericht zur mittelfristigen Finanzentwicklung von einer in ihrem Haushalt bis 2015 aufgebauten Rücklage von voraussichtlich 7,5 Mrd. Euro aus. Dies noch unter der Annahme eines Darlehensbedarfs von 4,3 Mrd. Euro 2011 und einer auf diese Summe bezogenen Darlehensrückzahlung in den Folgejahren. Die inzwischen eingetretene, noch weit positivere Finanzentwicklung im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2011 lässt einen Darlehensbedarf von nur noch 1,9 Mrd. Euro erwarten mit entsprechend noch positiveren Finanzauswirkungen – in Höhe und Zeitraum geringere Darlehensrückzahlungen – für die Folgejahre und entsprechend günstigerer Entwicklung des Rücklagenaufbaus.

Die auskömmliche Finanzierung der Bundesagentur für Arbeit bleibt damit für die Zukunft sichergestellt; dies ist für die Bundesregierung von großer Bedeutung. Auch die Leistungsfähigkeit der Arbeitsförderung bleibt für die Zukunft gewährleistet. Zudem gibt es seitens der Bundesregierung keine Erwägungen, den Beitragssatz zur Arbeitsförderung zu erhöhen.

Soweit konjunkturelle Faktoren Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit haben, werden diese auf der Basis der ökonomischen Eckwerte der Bundesregierung im Oktober 2011 sowohl für die Aufstellung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit als auch entsprechend für das laufende parlamentarische Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts berücksichtigt werden.

### **Zu Nummer 5** (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde die bis 2013 befristete Übernahme von Kosten für Mittagsverpflegung in Einrichtungen nach § 22 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) („Hortkindermittagessen“) gesetzlich geregelt (§ 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II). Auch wurde vereinbart, dass der Bund Mittel für Schulsozialarbeit befristet bis 2013 zur Verfügung stellt. Beides zusammen macht ein Volumen von 400 Mio. Euro im Jahr aus. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel werden durch eine bis 2013 befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung um 2,8 Prozentpunkte vom Bund zur Verfügung gestellt (§ 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II). Eine Verlängerung dieser gesonderten Beteiligung des Bundes ist nicht vorgesehen. 2014 sollen, wie das Finanztableau des Gesetzentwurfs ausweist, den Länderhaushalten infolge der Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf 100 Prozent Mehreinnahmen von 4,075 Mrd. Euro zur Verfügung stehen, das heißt 1,401 Mrd. Euro mehr als 2013 (dem letzten Jahr, in dem der Bund die finanziellen Mittel für Schulsozialarbeit und Hortkindermittagessen zur Verfügung stellt). Darauf weist die fragliche Stelle der Gesetzesbegründung hin.

Auch der Beschluss der Gemeindefinanzkommission steht nicht im Widerspruch zu der Begründung. Wörtlich heißt es dort: „Die Gemeindefinanzkommission begrüßt die Bereitschaft von Bund und Ländern, die Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu entlasten und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen zu leisten.“

Es ist unstrittig, dass eine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen erfolgt.

